

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

per E-Mail

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts

Nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
I D 23 (V) – 0493/0431/7-4 LVO-AVD Änderung  
Bearbeiterin Fr. Warsany  
Dienstgebäude Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Zimmer 2220  
Telefon (030) 90223 – 1434  
Vermittlung (030) 90223 – 0  
intern 9223 – 1434  
PC-Fax (030) 9028 – 4289  
E-Mail [ID2@seninnsport.berlin.de](mailto:ID2@seninnsport.berlin.de)  
Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@seninnsport.berlin.de  
Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Berlin, den 29.08.2016



## Rundschreiben I Nr. 11/2016

### Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst

Rundschreiben I Nr. 9/2013

Die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst ist am 26. August 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf Seite 507 verkündet worden und am 27. August 2016 in Kraft getreten. Zum Inkrafttreten gibt es eine Ausnahme: rückwirkendes Inkrafttreten des § 15 Abs. 1 Satz 2 LVO-AVD (Ifd. Nr. 2).

Zu den Änderungen gebe ich folgende Hinweise:

#### 1. § 15 Abs. 1 Satz 1 LVO-AVD

Neben dem Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht wird nunmehr auch der Bachelor-Präsenzstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht als geeigneter Studiengang die Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt vermitteln.

## 2. § 15 Abs. 1 Satz 2 LVO-AVD

In § 15 Abs.1 wird mit Satz 2 als geeigneter Studiengang i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG der Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der jeweils genannten Fassungen der Studien-, Praktikums- und Prüfungsordnung aus Gründen des Vertrauensschutzes ergänzend aufgenommen.

Diese Regelung erfasst die Immatrikulationsjahrgänge 2012 und 2013 und tritt rückwirkend zum 01. März 2015 in Kraft.

Mit erfolgreichem Abschluss können Personen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen im Einstiegsamt eingestellt werden (§ 5 LfbG). Für beamtete Dienstkräfte des allgemeinen Verwaltungsdienstes gelten hinsichtlich etwaiger Beförderungen die allgemeinen Regelungen. Sie können am Verfahren nach § 15 Abs. 1 LfbG i.V.m. § 16 LVO-AVD teilnehmen. Für eine mögliche Anrechnung erworbener Kompetenzen gilt § 8 LVO-AVD.

## 3. § 15 Absatz 2 LVO-AVD

Mit § 15 Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung von Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges geschaffen, der mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiengängen vergleichbar ist (§ 22 Abs. 2 S. 1 LfbG).

## 4. § 15 Abs. 3 LVO-AVD

In § 15 Absatz 3 wird nun deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es in den genannten Fällen einer individuellen Anerkennung der Laufbahnbefähigung durch die Laufbahnordnungsbehörde gemäß der Regelung in § 10 Abs. 2 S. 2 LfbG bedarf. Neben verwaltungs-, sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten sind nun auch rechtswissenschaftliche Studieninhalte zum Nachweis der Verwendungsbreite erforderlich. Verwaltungs-, rechts-, sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte müssen kumulativ vorliegen und insgesamt den überwiegenden Teil (mehr als 50 %) der Studieninhalte ausmachen.

## 5. § 15 Abs. 4 LVO-AVD

Die Vorschrift schafft die Grundlage zur Zulassung weiterer Studiengänge, mit denen die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 erworben werden kann. Die Studiengänge müssen die von der Innenministerkonferenz festgelegten Mindeststandards erfüllen.

## 6. §§ 24 Abs. 1 + 25 Abs. 7 LVO-AVD

In § 25 Absatz 7 LVO-AVD war eine Rechtsbereinigung vorzunehmen. Der bisherige § 25 Absatz 7 1. Halbsatz LVO-AVD läuft mit seinem Verweis auf die in § 25 Absatz 1 LVO-AVD tatsächlich nicht geregelte Verweigerung der Zustimmung leer. Die im bisherigen § 25 Absatz 7 1. Halbsatz LVO-AVD enthaltene Regelung war demnach zu streichen.

Der neu gefasste § 25 Absatz 7 LVO-AVD, der inhaltlich dem bisherigen § 25 Absatz 7 2. Halbsatz LVO-AVD entspricht, regelt weiterhin, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren gemäß § 25 Absatz 2 LVO-AVD wegen der rechtlichen Sonderstellung des Abgeordnetenhauses und des Rechnungshofes für die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht gilt.

Analog zum Anpassungsbedarf in § 25 Absatz 7 LVO-AVD (Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation) war aufgrund vergleichbarer Sachlage in § 24 Absatz 1 LVO-AVD (dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit) durch einen neu hinzuzufügenden Satz 4 klarzustellen, dass auch in diesen Fällen die Beamtinnen und Beamten des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Rechnungshofes von Berlin aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Sonderposition ihrer Dienstbehörden nicht verpflichtet sind, am zentralen Auswahlverfahren teilzunehmen.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben) abrufbar.

Im Auftrag  
Dr. Michaelis-Merzbach